



# FRIEDHOFSORDNUNG

DER GEMEINDE ZAMS



Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 06.02.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den bei der Pfarrkirche „Zum Heiligen Andreas“ in Zams gelegenen Friedhof. Er umfasst die im Eigentum der r.k. Dekanatspfarrkirche und der r.k. Pfarrpfründe stehenden Gste. 179/2 und 179/4 sowie das im Eigentum der Gemeinde Zams stehende Gst. 179/3, alle in der K.G. Zams.
- (2) Sollte das bestehende Friedhofsgelände erweitert werden, so gilt diese Friedhofsordnung auch für die neu hinzugekommenen Grundflächen.

### § 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Zams (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller im Friedhof Beerdigten mit ihren Personaldaten, der Lage des Grabes und aller hinsichtlich des Benützungsrechtes relevanten Daten (Um- und Tiefbettungen) zu führen. Es besteht die Zulässigkeit, das Grabbuch auch elektronisch zu führen.

### § 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die
  - a. bei ihrem Tode in der Gemeinde Zams ihren Wohnsitz hatten,
  - b. im Gemeindegebiet gestorben oder tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
  - c. ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte dieses Friedhofes gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofsordnung haben.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

- (1) Der Friedhof ist täglich von 0-24 Uhr geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen. Sie kann auch die Zugänglichkeit auf bestimmte Tageszeiten einschränken.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes (Friedhofsverwaltung) betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a. das Rauchen,
  - b. das Mitbringen von Tieren,
  - c. das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge und Behindertenfahrzeuge,
  - d. Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen aller Art,
  - e. die Durchführung von Sammlungen,
  - f. das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
  - g. das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von solchen, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
  - h. das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
  - i. das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
  - j. das Betreten von Rasenflächen,
  - k. das Lärmen und Spielen.

## § 5

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetz, u.a.) nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten verboten.
- (2) Graböffnungen und Grabschließungen dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen vorgenommen werden.

## III. Die Einteilung der Grabstätten

### § 6

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber
  - b) Doppelgräber
  - c) Dreifachgräber
  - d) Arkadengräber
  - e) Urnennischengräber
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Die Urnennischen haben ein Ausmaß von 0,45 x 0,45 m x 0,45 m und sind für die Beisetzung von 1 – 4 Urnen bestimmt. Sie sind mit einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stahl- und Kupferplatte, auf welcher der Grabinhaber die persönlichen Daten des (der) Verstorbenen anbringen kann, abzudecken.
- (5) Arkadengräber sind die unter der Friedhofsarkade gelegenen Einfach- Doppel- und Dreifachgräber. Sie werden künftig nur mehr als Doppelgräber vergeben. Bestehende Dreifachgräber sowie die an der Nordostseite der Arkade vorhandene Gruft sind hievon nicht betroffen, solange das Grabbenützungsrecht aufrecht ist.
- (6) Bestehende Dreifachgräber werden künftig nur mehr als Einfach- oder Doppelgräber vergeben.
- (7) In Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Arkadengräbern können auf Wunsch (neben Sargbestattungen) auch Urnenbestattungen vorgenommen werden, sofern diese Urnen aus selbstzersetzendem Material bestehen.

## **§ 7**

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Parteienwünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie einer geordneten Friedhofsgestaltung und Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
- (2) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht zulässig.

## **IV. Benützungrechte an Grabstätten**

### **§ 8**

- (1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und durch Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) In der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen zu lassen,
  - b) Die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und hoch- und breitwüchsigen Ziersträuchern grundsätzlich untersagt ist bzw. einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedarf,
  - c) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.
- (3) In einer Grabstätte können nur der Benützungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und Lebensgefährten,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und adoptierte Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b. genannten Personen, nicht jedoch deren Verwandte.
- (4) Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 9**

- (1) Die Benützungsfrist für alle Grabstätten beträgt einheitlich 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Benützungsfrist verlängert sich das Benützungrecht durch die Bezahlung der Grabgebühr jeweils um ein weiteres Jahr.

### **§ 10**

- (1) Das Benützungrecht an einer Grabstätte ist nicht veräußerbar. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

## **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt wurde bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde,
  - b) durch Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, sofern keine Eintrittsberechtigten gem. § 10 der Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 12, 13 und 14 der Friedhofsordnung,
  - d) wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsausweis nicht eingetrieben werden können,
  - e) bei Auflassung der Friedhofes.
- (2) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Änderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ist der Benützungsberechtigte eines Grabes nicht zu ermitteln, erlischt das Benützungsrecht nach vorheriger 3-monatiger Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.
- (4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- (5) Nach der Erlöschen des Benützungsrechtes ist diese binnen 2 Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu räumen.
- (6) Aschenurnen aus dem Bereich der Urnennischen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem von der Gemeinde auf dem Friedhof bereitgestellten Platz beigesetzt.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

- (1) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten binnen einem Jahr mit einem Grabmal samt einer die Grabstätte vollständig umfassenden Einfriedung zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein.
- (2) Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,50 m, Grabkreuze eine Höhe von 1,80 m, jeweils inklusive Sockel, nicht übersteigen. Die Grabeinfassung darf die maximale Grabbreite gem. § 13 der Friedhofsordnung nicht überschreiten. Die die Grabstätte gänzlich umfassende Einfassung ist dergestalt auszuführen, dass das Abrinnen / Abrutschen von Erde, Humus und Steinmaterial hintangehalten wird.
- (3) Die Urnennischen sind mit den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen.
- (4) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie zum Beispiel das Umlegen von Grabsteinen/-kreuzen, veranlassen.
- (6) Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende nachweisliche Schäden am Grab und Grabschmuck sind von der Friedhofsverwaltung wieder gutzumachen.

## **§ 13**

- (1) Einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf:
  - a) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen,
  - b) der Ausbau eines Erdgrabes zu einer Gruft,
  - c) das Anpflanzen von Bäumen und hoch- bzw. breitwüchsigen Sträuchern, wobei auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 der gegenständlichen Verordnung ausdrücklich Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann hiezu die Vorlage von Unterlagen (maßstabsgerechte Skizzen, Fotos, Prospekte, Beschreibung über Material, Farbe, Form, etc.) verlangen.

## **§ 14**

- (1) Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
- (2) Für die Einfriedung gelten folgende Außenmaße:
  - a) Einzelgrab: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
  - b) Doppelgrab: Länge 1,00 m, Breite 1,60 m
  - c) Dreifachgrab: Länge 1,00 m, Breite 2,40 mDer Mindestabstand zwischen zwei Gräbern hat 0,30 m zu betragen.
- (3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Durchgänge müssen dauern frei bleiben und benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen. Bäumen und hoch- bzw. breitwüchsigen Sträuchern dürfen bei Grabsteinen die Höhe von 1,50 m und bei Grabkreuzen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Weiters dürfen die Bäume und Sträucher nicht über die Grabstätteneinfassung herausragen. Für den Fall, dass der Höhen- und / oder Breitenwuchs über das zulässige Ausmaß hinausreicht, ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, dem jeweiligen Benützungsberechtigten einen Beseitigungsauftrag zu erteilen. Sollte diesem nicht Folge geleistet werden, ist die Friedhofsverwaltung befugt, auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten die Ersatzvornahme durch sie selbst oder durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen.
- (4) Für die Aufstellung von Halterungen für Grablichter (Kerzen) oder Dekorativgegenstände vor den einzelnen Urnenschengräbern ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (5) Nach einer Beerdigung hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Wochen den Grabschmuck und das übrige Erdmaterial zu entfernen. Die Grabeinfassung ist wieder herzustellen. Über Antrag werden diese Arbeiten gegen Entrichtung einer Gebühr von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sollte die fristgerechte Entfernung nach Aufforderung nicht erfolgen, ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, dem jeweiligen Benützungsberechtigten, auf Kosten des Benützungsberechtigten die Ersatzvornahme durch sie selbst oder durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

## **§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen (sowohl bei Erdbestattung als auch bei Nischengräbern) mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu

legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.

- (2) Bereits verwendete Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 50 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste aus Erdgräbern sowie Aschenreste aus Urnennischengräbern, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (4) Bei Bestattungen dürfen Metallsärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen nur mehr ausnahmsweise in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

## **§ 16**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenurnen, die in Erdgräbern beigesetzt werden, sind mindestens 0,50 m tief zu legen. Diese Aschenurnen haben zwingend aus zersetzungsfähigem Material zu bestehen. Die Urne selbst muß ein verschlossenes Behältnis sein.
- (3) Aschenurnen, die in Nischengräbern beigesetzt werden, haben aus nicht zersetzungsfähigem Material zu bestehen. Die Urne selbst muß ein verschlossenes Behältnis sein.
- (4) Für Exhumierungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. Aufbahrung und Beisetzung**

### **§ 17**

- (1) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.

### **§ 18**

- (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (2) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 19**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

- (1) Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

### **§ 21**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Zams, am 06.02.2012

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Mag. Siegmund Geiger